

als örtliche Träger der Sozialhilfe und
kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 09-2022

Leistungen der Sozialen Teilhabe auf Kurzzeitplätzen in besonderen Wohnformen Rundschreiben Nr. 05-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 05-2020 wurde eine erste Regelung zur Leistungsbewilligung auf Kurzzeitplätzen in besonderen Wohnformen getroffen und die Erarbeitung konkretisierender Kriterien angekündigt.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die ergänzenden Kriterien informieren und Sie bitten, diese im Rahmen der Leistungsgewährung zu beachten:

1. Personenkreis

Die Leistungen auf Kurzzeitplätzen richten sich an volljährige Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX i. V. m. § 1 Abs. 2 AGSGB IX, die

- von Eltern und Angehörigen die notwendige Begleitung und Unterstützung zuhause erhalten oder
- sich im eigenständigen Wohnen – gegebenenfalls mit externer Unterstützung (z. B. durch einen Dienst der Eingliederungshilfe) – selbstversorgen.

2. Grundlage der Leistung

Die Leistung auf Kurzzeitplätzen wird als Leistung der Sozialen Teilhabe durch den Träger der Eingliederungshilfe gewährt. Die Rechtsgrundlage bildet § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

3. Leistungsvoraussetzungen

Leistungen auf Kurzzeitplätzen kommen auf Antrag bzw. aufgrund der Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung insbesondere in Betracht:

1/3

- a. bei **Verhinderung der häuslichen Assistenzpersonen oder zu deren Entlastung:**
...wenn die unterstützende(n) Person(en) aus dem häuslichen Umfeld des/ der Leistungsberechtigten (insbesondere Eltern und Angehörige) wegen Krankheit, Rehabilitation, familiären Notsituationen, Urlaub oder vergleichbaren Ursachen, zeitweise nicht die notwendige Begleitung und Unterstützung übernehmen können.
- b. nach **Entlassung des Leistungsberechtigten aus einer Klinik**
...wenn sich der/ die Leistungsberechtigte nach der Entlassung aus einer Klinik noch nicht wieder selbst im eigenständigen Wohnen versorgen kann.
- c. zur **Abwendung von Not- und Krisensituationen**
...wenn in besonderen Einzelfällen aufgrund einer vorübergehenden psychischen Krisenzeit das Leben im eigenständigen Wohnen für den/ die Leistungsberechtigte(n) eine Überforderung darstellt.
- d. zur **Befähigung des/ der Leistungsberechtigten zu einer selbstständigen Lebensführung**
...wenn der/ die Leistungsberechtigte insbesondere zur Vorbereitung der Ablösung vom Elternhaus probeweise in eine besondere Wohnform einzieht.

4. Ziel

Ziel der Leistungen auf Kurzzeitplätzen ist je nach Lebenssituation:

- bei Ziffer 3. a. – c. den Verbleib in der eigenen Wohnung bzw. Familie zu sichern und den dauerhaften Umzug in eine besondere Wohnform zu vermeiden.
- bei Ziffer 3. d. die Befähigung des/ der Leistungsberechtigten hin zu einer möglichst eigenständigen Lebensführung (z. B. der Umzug in eine besondere Wohnform).

5. Inhalt und Umfang der Leistung

Inhalt der Leistungen auf Kurzzeitplätzen sind:

- die notwendigen Assistenzleistungen, einschließlich der durch die Wohnform regulär zu erbringenden, ergänzenden Pflegeleistungen sowie
- die notwendigen existenzsichernden Leistungen im Kurzzeitwohnen (insbes. Kosten der Verpflegung und Wohnraumüberlassung).

Die Leistungen werden temporär für einen überschaubaren Zeitraum (in der Regel maximal 6-8 Wochen) gewährt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon im Rahmen der Bedarfsfeststellung in der Gesamtplanung abgewichen werden.

6. Vereinbarung und Vergütung

6.1. Vereinbarung

Das Vorhalten von Kurzzeitplätzen wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe in Abstimmung mit der Beratungs- und Prüfbehörde vereinbart. Entsprechend vereinbarte Plätze sind für den Zweck und die Nutzung der Kurzzeitplätze freizuhalten.

6.2. Vergütung

Bei **solitären Kurzzeitwohnangeboten** gilt der mit dem Träger vereinbarte Vergütungssatz. Dieser Vergütungssatz wird als Fachleistung der Eingliederungshilfe vergütet.

Bei regulären **besonderen Wohnformen** – ohne eine für Kurzzeitplätze gesondert vereinbarte Vergütung (eingestreute Kurzzeitplätze) – wird der Vergütungssatz der Fachleistung zzgl. der Kosten der Unterkunft (§§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII) und Verpflegung vollständig als Fachleistung refinanziert, wenn und solange neben dem Kurzzeitwohnen parallele Verpflichtungen zur Weiterzahlung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der regulären Wohnform bestehen.

7. Alternative Leistungen

Bei Personen mit Pflegegrad 2-5 ist im Rahmen der Gesamtplanung auch zu prüfen, ob – anstelle der Leistungen auf Kurzzeitplätzen nach dem SGB IX – Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) oder Leistungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) in zugelassenen Einrichtungen nach dem SGB XI geeignet sind, um den Bedarf des/der Leistungsberechtigten zu decken. Neben den Leistungen der Pflegekasse kommen dabei auch ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe in Betracht.

Ist die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar, besteht der Anspruch auf die Kurzzeitpflegeleistung der Pflegekassen in begründeten Einzelfällen bei zu Hause gepflegten Leistungsberechtigten auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen (§ 42 Abs. 3 SGB XI). Ergänzend kann ein Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI bestehen, um Leistungen auf Kurzzeitplätzen nach dem SGB IX zu finanzieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag